

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-26-00/127a 1Ä
Datum: 04.03.2004

2004/091
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	24.03.2004	

Betreff

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan der Stadt Castrop-Rauxel Nr. 127a

Planbereich: Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landschaftsplan Erin

hier: Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss III der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach § 2 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches, den Bebauungsplan Nr. 127a für den Planbereich „Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landschaftsplan Erin“ zu ändern und den Entwurf der 1. Änderung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127a ergibt sich aus dem beiliegenden Kartenausschnitt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 127a „Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landschaftsplan Erin“ wurde am 17.10.1991 vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch unter Bergaufsicht stand und die Entlassung aus der Bergaufsicht nicht für das gesamte Plangebiet erfolgte, wurde der Geltungsbereich unterteilt und zu verschiedenen Zeiten rechtsverbindlich (Teil 1 am 20.01.1994 und Teil 2 Teilbereich A am 20.11.1997).

Der Bebauungsplan wurde im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) unter der Leitidee „Arbeiten im Park“ mit hohen städtebaulichen wie auch architektonischen Qualitätsanforderungen aufgestellt.

So wurden entlang der zentralen Erschließungsalleen Baulinien festgesetzt, um ein linienhaft bestimmtes Raumbild zu erreichen. Diese Baulinien folgen auch den Rundungen der Erschließungsstraßen.

Diese z.T. sehr eng gefassten städtebaulichen Vorgaben zeigten sich bei der Realisierung von Vorhaben als problematisch und häufig nicht umsetzbar, so dass bauliche Maßnahmen nur im Rahmen einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen konnten.

Die 1. Änderung hat daher die Aufgabe, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127a so zu modifizieren, dass eine weitere Bebauung ohne die Zulassung von Ausnahmen möglich wird dabei das städtebauliche Gesamtkonzept des Bebauungsplanes Nr. 127a weiter Bestand hat.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 127a identisch. Es ist jedoch beabsichtigt, den Geltungsbereich je nach Dringlichkeit und Bedarf in Abschnitte aufzuteilen.

Anlage A

Übersichtsskizze

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127a

Planbereich: »Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landschaftspark Erin«



Änderungsbereich

